

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 031 633 60 01

Steuer-Bilanz-Treuhand AG
Herr Rosario De Carlo
Max Högger-Strasse 6
8084 Zürich

1-3-2-2 Verfügungen\20130124-50185-jcösb1k.docx

Bern, 25. März 2013

Verfügung

in der Gesuchssache



Stiftung Special Olympics Switzerland, Ittigen

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Special Olympics Switzerland“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Ittigen. Die Stiftung hatte bis zum 31. Dezember 2012 ihren Sitz im Kanton Freiburg und wurde von diesem mit Entscheid vom 20. Juni 2011 wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit.

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 25. Oktober 2012 bezweckt die Stiftung Special Olympics Switzerland, Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene sportliche Förderung angedeihen zu lassen, mit dem Ziel, ihnen eine Teilnahme an lokalen, nationalen und internationalen Anlässen von „Special Olympics“ zu ermöglichen. Sie bezweckt überdies die Verbreitung, Organisation und Durchführung von solchen Veranstaltungen in der Schweiz. Damit soll eine grössere Akzeptanz von geistig und mehrfach behinderten Menschen in der Gesellschaft erreicht werden. Die Stiftung unterstützt die schweizerischen Veranstalter von „Special Olympics“ Programmen in allen vier Landesteilen ideell und finanziell.

Die Stiftung ist von Special Olympics International (SOI) akkreditiert. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stützt sie sich dabei auf den Zweck und die Zielsetzungen von SOI und respektiert deren „General Rules“. Zudem partiziert sie am SOI Programmentwicklungssystem und arbeitet mit SOI und Special Olympics Europa/Euroasien zusammen.

Der Internetseite www.specialolympics.ch kann entnommen werden, dass die Stiftung „Special Olympics Switzerland“ Menschen mit einer geistigen Behinderung helfen will, sich über den Sport leistungsmässig zu entwickeln. Damit fördert die Institution das Selbstwertgefühl, die körperliche Fitness, die Selbstständigkeit und den Mut, Neues zu wagen. Die Anlässe ermöglichen gemeinsame Erlebnisse mit anderen Athleten, Familienangehörigen und der Gesellschaft. Insgesamt bietet die Stiftung in 16 Einzel- und Teamsportarten (z.B. Basketball, Fussball, Golf, Judo, Radfahren, Reiten, Schwimmen, Langlauf und Unihockey) Wettkämpfe an. Die Teilnahme an den Wettkämpfen steht allen Menschen mit geistiger Behinderung, unabhängig einer Vereins-, Sportgruppen- oder Institutionszugehörigkeit, offen. Trainingsmöglichkeiten werden von der Stiftung in Zusammenarbeit mit den Sportgruppen von Plusport, Pro-cap, Insieme und Sportvereinen angeboten.

Im Jahr 2011 realisierte die Stiftung „Special Olympics Switzerland“ insgesamt 44 Wettkämpfe in 12 Sportarten. Die Wettkämpfe wurden von rund 3'700 Athletinnen und Athleten besucht. Die letzten National Summer Games in LeLocle/La Chaux-de-Fonds vom 10.–13. Juni 2010 wurden von 1'156 Teilnehmerin in 11 Sportarten besucht. Total sind rund 7'000 Athletinnen und Athleten sowie 1'200 Coaches und Betreuer bei der Stiftung registriert.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig* ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten der Stiftung „Swiss Olympics Switzerland“ fördern im humanitären und sozialen Bereich das Gemeinwohl. Das Sportkonzept der Stiftung „Special Olympics Switzerland“ richtet sich an alle Menschen mit geistiger Behinderung, unabhängig vom Leistungsniveau.

Somit ist der Kreis der Destintäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zugutekommt, als offen zu bezeichnen. Ein Allgemeininteresse ist gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Die Stiftung „Special Olympics Switzerland“ finanziert sich gestützt auf Art. 3 der Statuten über das gewidmete Stiftungsvermögen. Dieses wird durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, öffentlich-rechtliche Beiträge und Zuwendungen Dritter (Patenschaften, Legate etc.) geäufnet. Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten unentgeltlich oder zumindest zu einem wesentlich geringeren Lohn als üblich (vgl. Art. 4 der Statuten). Demnach besteht eine erhebliche Opferbereitschaft im Sinne des Steuerrechts. Die Stiftung „Special Olympics Switzerland“ verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

Die Statuten stellen in Art. 7 sicher, dass im Falle einer Aufhebung der Stiftung der Stiftungsrat das vorhandene Stiftungsvermögen auf eine gemeinnützige und steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, überträgt.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die **Stiftung „Special Olympics Switzerland“**, mit Sitz in Ittigen, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG rückwirkend ab **1. Januar 2013** (Sitzverlegung) **wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Stiftung „Special Olympics Switzerland“, Ittigen
 - der Einwohnergemeinde Ittigen

6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
- der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.